

2. Satzung

vom 28.03.2025

zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2025 folgende 2. Satzung zur die Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018 beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage 1 zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018 beigefügte Benutzungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Bad Münstereifel als Bestandteil der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018

1. Änderung vom 28.03.2025

Die städtischen Unterkünfte sind dazu bestimmt, Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose vorübergehend aufzunehmen. In den städtischen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner: innen und informiert über die Pflichten der Bewohner: innen. Der Hausfrieden ist zu wahren und gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sollen ermöglicht werden.

Ansprechpartner – Hausrecht

- Die Stadt Bad Münstereifel verwaltet die städtischen Unterkünfte. Das Sozialbüro der Stadt Bad Münstereifel ist ansprechbar für alle Fragen, die die Unterkünfte betreffen.
- Der Hausmeister sowie die Mitarbeiter: innen des Sozialbüros üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- In den Unterkünften wird Familien und alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

1. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1.1 Die den Bewohner: innen (nachfolgend auch: berechtigte Personen) zugewiesenen Räume und zur Benutzung überlassenen Einrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

Die Wohnräume, die den berechtigten Personen seitens der Stadt Bad Münstereifel angeboten werden, sind komplett möbliert. Es ist untersagt, die Räume mit weiterer Möblierung zu versehen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind kleinere Elektrogeräte, (wie z. B. Radios, Fernseher usw.) sowie Kleinmöbel (Beistelltisch, Schuhregal, usw.).

Die Mitnahme von Möbeln, welche sich als Eigentum der Stadt Bad Münstereifel in den Unterkünften befinden, ist nicht gestattet. Sollte der Vorschrift zuwider gehandelt werden, ist die von der Stadtverwaltung beauftragte Stelle berechtigt, den Neuwert der anzuschaffenden Gegenstände vom den berechtigten Personen einzuziehen, bzw. einzubehalten.

- 1.2 Ruhestörender Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten, ist zu unterlassen. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Im Umgang mit anderen Bewohner: innen hat sich jeder so zu verhalten, dass sich andere weder belästigt, noch bedroht fühlen. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.

- 1.3 Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Besucher: innen ist der Aufenthalt in den Unterkünften in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

- 1.4 Der von der Stadtverwaltung beauftragten Stelle ist es gestattet, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft auch außerhalb dieser Zeit betreten werden. Den Anweisungen der Hausmeister ist Folge zu leisten.

- 1.5 Eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, den Austausch von Türzylindern, Schlüsseln und dergleichen.

- 1.6 Rundfunk-, Fernseh- bzw. Parabolantennen dürfen nicht angebracht werden.
- 1.7 Sämtliche Räume werden beheizt. Elektroheizungen in den Wohnräumen sind untersagt.
- 1.8 Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen auch außerhalb der Unterkunft nicht gehalten werden.
- Ausnahmen gelten nur für gekennzeichnete Blindenführ- und Assistenzhunde im Sinne der §§ 12e – 12 I Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Verbindung mit der Assistenzhundeverordnung (AHundV).
- 1.9 Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Bewohner: innen ausschließlich die von der Stadt bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Der Müll ist nach den zur Verfügung gestellten Müllgefäßen zu trennen
- 1.10 Außer Kleinwäsche darf innerhalb der Wohnung keine Wäsche getrocknet werden. Hierfür stehen Trockenräume bzw. die Außenanlagen zur Verfügung.
- 1.11 Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den Bewohner: innen besonders pfleglich zu behandeln. Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden. Es ist untersagt, Hygieneartikel (Damenbinden, Windeln usw.) in die Toilette zu werfen.
- 1.12 Das Rauchen in den Wohnräumen, Gemeinschaftsräumen und Fluren der Unterkünfte ist verboten. Ebenso ist offenes Feuer und grillen auf dem gesamten Gelände der Unterkünfte strengstens untersagt.
- 1.13 Die Einrichtungen der Unterkunft sind pfleglich zu behandeln. Die Bewohner: innen haften für alle zu ihrem Haushalt gehörigen Personen und für ihre Besucher: innen.
- 1.14 Das Parken auf dem Gelände der Unterkünfte ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt die/der Halter: in die Kosten des Abschleppdienstes.
- 1.15 Sportliche und spielerische Aktivitäten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sind aus Rücksicht auf die Bewohner: innen des Hauses als auch auf die Nachbarschaft in angemessener Lautstärke auszuüben. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet und die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Weiterhin gilt auch hier: die Unterkünfte und die zugehörigen Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Schäden werden den Bewohner: innen in Rechnung gestellt.

2. Besondere Sorgfaltspflichten

- 2.1 Die Unterkünfte sind von den Bewohner: innen regelmäßig zu reinigen, zu lüften und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.

- 2.2 Für die Unterkünfte sind Rahmenhygienepläne aufgestellt, welche durch Aushang in den Objekten bekanntgegeben sind.
- 2.3 Bei Mehrfachbelegung regeln die Benutzerparteien untereinander, wie die vorhandenen Gemeinschaftsräume (Küche, Bad/WC, Diele, Waschküche) von ihnen benutzt werden. Wird hierüber keine Einigung erzielt, so wird die Regelung von der durch die Stadtverwaltung beauftragten Stelle getroffen.
- 2.4 Die Bewohner: innen sind für die Reinigung vorhandener Hofflächen, der Hauszugänge und die Straßenreinigung verantwortlich. Sind mehrere Benutzerparteien vorhanden, so regeln sie die Reinigung untereinander. Gleiches gilt für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen und gemeinsam benutzten Wohnungszugängen. Kommt es zu keiner internen Regelung, so entscheidet die Stadtverwaltung.
- 2.5 Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dem Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Bad Münstereifel das Auftreten von Ungeziefer in den Unterkünften unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.
- 2.6 Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt.
- 2.7 Treten Schäden in der Wohnung oder an den gemeinsam genutzten Räumen auf, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die verursachten Schäden werden von der Stadtverwaltung behoben. Die Kosten sind durch die Verursacher: innen zu tragen
- 2.8 Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

3. Besondere Pflichten beim Verlassen der Unterkunft

- 3.1 Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadtverwaltung - Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales - rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Die Unterkunft ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in besenreinem Zustand der von der Stadtverwaltung beauftragten Stelle zu übergeben. Dabei sind alle empfangenen Schlüssel auszuhändigen. Insbesondere ist der zur Benutzung überlassene Wohnraum so herzurichten, wie er bei Einzug vorgefunden wurde.

Wer zuwider dieser Benutzungsordnung handelt oder in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Die Stadtverwaltung behält sich vor in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.03.2025 beschlossene 2. Satzung vom 28.03.2025 zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose vom 08.05.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 28.03.2025

Gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin